

Abfallwirtschaftliche Tätigkeit anzeigen

Wenn Sie als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von ungefährlichen Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) tätig werden wollen, müssen Sie diese anzeigen. Sollte Ihre Tätigkeit auch gefährliche Abfälle umfassen, benötigen Sie eine Genehmigung nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Abfallbehörde kann die angezeigte Tätigkeit von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen. Änderungen zur Abfalltätigkeit teilen Sie der zuständigen Stelle unverzüglich über das Anzeige-/Erlaubnisportal mit.

Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Die Summe der gesammelten oder beförderten Abfallmengen darf während eines Kalenderjahres folgende Mengen nicht übersteigen:

- bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen und
- bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen.

Weitere Informationen finden Sie im Amt24, dem sächsischen Serviceportal:

<https://amt24.sachsen.de/zufi/leistungen/6001443?plz=09111&ags=14511000>

Antragstellung

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- Der Vorgang kann direkt ONLINE ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3653 (Herr Lutzke)
- E-Mail: thomas.lutzke@stadt-chemnitz.de

Zuständige Stelle

Umweltamt

Abt Untere Abfallbehörde

Technisches Rathaus

Friedensplatz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3651

Fax: +49 371 488 3698

E-Mail.: umweltamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten